

Regionalgericht
Bern-Mittelland

Zivilabteilung
Gerichtspräsidentin
Gysi

Effingerstrasse 34
3008 Bern
Telefon 031 635 46 00
Fax 031 634 50 65
regionalgericht-zivil.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/regionalgerichte

Teilentscheid

CIV 15 2226 BLM

Bern, 7. November 2017

Gerichtspräsidentin Gysi
Gerichtsschreiber Blatter

Zivilverfahren

Urwyler Natalie, PD Dr. med.,
vertreten durch Fürsprecher Rolf P. Steinegger, Steinegger Rechtsanwälte, Hirschengra-
ben 2, Postfach 8364, 3001 Bern

Klägerin

gegen

Insel Gruppe AG, Freiburgstrasse 18, 3010 Bern
vertreten durch Rechtsanwalt Jörg Zumstein, von Ins Wyder Zumstein Advokatur Notariat
Mediation, Bollwerk 21, Postfach 8735, 3001 Bern

Beklagte

betreffend **Gleichstellungsgesetz**

Die Gerichtspräsidentin hat entschieden:

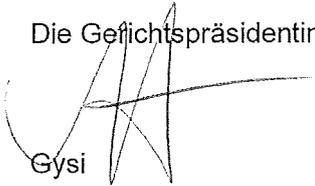
1. Die Kündigung vom 17.06.2014 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin einen Betrag von CHF 858.20 zu bezahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Klägerin ein Dienstaltersgeschenk von fünf zusätzlichen Ferientagen beanspruchen kann.
4. Soweit weitergehend wird die Klage vom 09.04.2015 betreffend die klägerischen Rechtsbegehren Ziffern 1, 3, 4 und 5 abgewiesen.



5. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
6. Die Beklagte hat der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 111'168.70 (inkl. MWST) zu bezahlen.
7. Zu eröffnen:
 - den Parteien

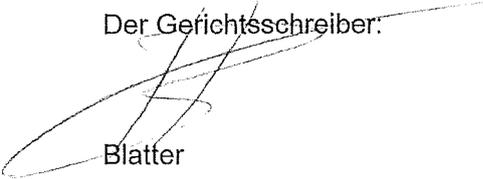
Regionalgericht Bern-Mittelland
Zivilabteilung

Die Gerichtspräsidentin:



Gysi

Der Gerichtsschreiber:



Blatter

Rechtsmittelbelehrung:

Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidungsbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidungsbegründung beigefügt werden wird.

Hinweise:

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 15 2226) anzugeben.